

Amtliche Bekanntmachung

Finanzstatut der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim (FS)

Die Vollversammlung hat am 3. Dezember 2015 folgendes Finanzstatut der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan	3
§ 2 Feststellung des Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	3
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	4
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Größere Baumaßnahmen	4
§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne	5
§ 10 Nachtragswirtschaftsplan	5
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	5
§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit	5
§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	5
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung, Controlling	6
§ 13 Buchführung	6
§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen	6
§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling	7
Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung	7
§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung	7
Teil VII: Ergänzende Vorschriften	8
§ 17 Änderung von Verträgen, Vergleiche	8
§ 18 Veränderung von Ansprüchen	8
§ 19 Geldanlagen	8
Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten/Geltungsdauer	9
Anlage FS 1: Wirtschaftssatzung	10-11
Anlage FS 2: Erfolgsplan	12-13
Anlage FS 3: Finanzplan	14
Anlage FS 4: Mittelfristiger Finanzplan	15
Anlage FS 5: Stellenplan	16
Anlage FS 6: Bilanz	17-18

Anlage FS 7: Erfolgsrechnung	19-20
Anlage FS 8: Finanzrechnung	21-22
Anlage FS 9: Anlagenspiegel	23
Anlage FS 10: Sonderpostenspiegel	24
Anlage FS 11: Stellenübersicht	25

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim (Handwerkskammer).

(2) Der Vorstand der Handwerkskammer beschließt die Richtlinie zur Ausführung des Finanzstatuts.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

(1) Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung (Anlage FS 1). Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr entschieden. Die Wirtschaftssatzung legt auch fest, bis zu welcher Höhe Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden können. Der Vorstand legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans der Vollversammlung vor, so dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 106 Abs. 2 HwO bekannt gemacht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den Vorstand und die Geschäftsführung, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- a) ein Stellenplan (Anlage FS 5),
- b) ein mittelfristiger Finanzplan (Anlage FS 6), der die Planzahlen des laufenden Jahres und die Ansätze für das Planjahr sowie die drei darauf folgenden Geschäftsjahre umfasst, und
- c) eine gesonderte Zusammenstellung übernommener Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen, aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie aus ähnlichen Rechtsverhältnissen (Haftungsverhältnisse).

(2) Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese in einer gesonderten Anlage zum Wirtschaftsplan darzulegen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres getätigt werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Im Erfolgsplan des Wirtschaftsplans sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag sowie die Rücklagenveränderungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist in Ertrag und Aufwand auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage FS 2.

(3) Im Finanzplan des Wirtschaftsplans sind alle Ausgaben für Investitionen und der Finanzbedarf sowie dessen Deckung in Eigen- und Außenfinanzierung auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage FS 3.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 3 % der Bilanzsumme übersteigt.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne

Für unselbständige Einrichtungen der Handwerkskammer, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handwerkskammer beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich die Erfolgs- oder die Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn die ordentlichen Erträge bzw. der Betriebsaufwand (§12 Abs. 3) des Erfolgs- bzw. Finanzplans um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan und eine Nachtragswirtschaftssatzung geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften über den Wirtschaftsplan entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Betriebsaufwand darf ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 % der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Zum Betriebsaufwand gehören alle ordentlichen Aufwendungen im Sinne der Anlage FS 2 des Finanzstatuts zuzüglich der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen.
- (4) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (5) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

- (1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten entsprechend die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- (2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer vollständig ab.
- (3) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans, sind die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts zu beachten.

§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen

(1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff, 284 ff und 289 HGB auf. Für die Aufstellung sind die Regelungen zu beachten, wie sie für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Die Bilanz ist nach dem als Anlage FS 6, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage FS 7 und die Finanzrechnung nach dem als Anlage FS 8 beigefügten Muster zu gliedern.

(3) Um unvorhergesehene Schwankungen auf der Ertragsseite in der Erfolgsrechnung auszugleichen und eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sicherzustellen, ist eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die zwischen 15 % und 50 % des Betriebsaufwands (§ 12 Abs. 3) beträgt. Durch Beschluss der Vollversammlung können weitere zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

(4) In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenspiegel und ein Sonderpostenspiegel nach den Mustern der Anlagen FS 9 und 10, eine Stellenübersicht nach dem Muster der Anlage FS 11 und ein Plan-/Ist-Vergleich der Positionen lt. Anlage FS 7 mit den zu erläuternden wesentlichsten Abweichungen aufzunehmen. Wesentlich sind Abweichungen von mehr als +/-10 %.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die Handwerkskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung in Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer erlaubt.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen.

Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsicht sowie entsprechend §§ 316 ff, HGB und § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(2) Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine von der Vollversammlung bestellte unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Unabhängige Stellen im Sinne des Satzes 1 sind prüfungsberechtigte Personen oder Gesellschaften nach § 319 HGB. Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht der Handwerkskammer vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts leitet die Handwerkskammer mit dem Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde zu. Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der Handwerkskammer ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere ob

- a) die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten sind,
- b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind und die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist,
- c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- d) die Erträge ordnungsgemäß eingezogen und die Aufwendungen zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

(4) Die Vollversammlung der Handwerkskammer stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(5) Die Vollversammlung der Handwerkskammer erteilt die Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung der Handwerkskammer.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 17 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Handwerkskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 18 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Handwerkskammer darf Ansprüche nur
 - a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 - c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 19 Geldanlagen

- (1) Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.
- (2) Ausreichende Sicherheit liegt dann vor, wenn die Geldanlage nach internationalem Standard mindestens als sichere bzw. konservative Anlage bewertet werden kann, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen. Für unwesentliche kurzfristige Geldanlagen unter 1 TEUR wird eine ausreichende Sicherheit nicht benötigt.
- (3) Unter einem angemessenen Ertrag ist eine Rendite zu verstehen, die in Relation zum eingegangenen Risiko als rentabel bezeichnet werden kann.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Das Finanzstatut tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Norddeutschen Handwerk am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2016. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut vom 10. Dezember 2009 mit Änderungen vom 7. Juni 2011 und 28. November 2013, das letztmalig für das Geschäftsjahr 2015 gilt, außer Kraft.

Das vorstehende Finanzstatut wurde mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 26. Januar 2016 genehmigt und im Norddeutschen Handwerk am.....bekannt gemacht.

Anlage FS 1: Wirtschaftssatzung

Wirtschaftssatzung XXX

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am XXX aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr XXX beschlossen:

1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr XXX wird mit folgenden Werten festgestellt:

1. im Erfolgsplan:

mit der Summe der Erträge in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Rücklagenveränderung in Höhe von	XXX €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	XXX €

2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr XXX in Verbindung mit dem Bemessungsjahr XXX wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

für Existenzgründer nach § 113 Abs. 2 S. 5 der Handwerksordnung	XXX €
für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr bis XXX €, auch bei Verlust oder Nullwert	XXX €
für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb	

im Bemessungsjahr von XXX € bis XXX €	XXX €
für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von XXX € bis XXX €	XXX €
für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr ab XXX €	XXX €
für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Gewerbeertrag im Bemessungsjahr	XXX €
für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person mit Gewerbeertrag im Bemessungsjahr	XXX €

b) Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag wird wie folgt berechnet:

X %	vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von XXX € bis XXX €
X %	vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr ab XXX €

In den unteren Gruppen des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb kommt der höhere Hebesatz voll zum Ansatz.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages bleibt für natürliche Personen/Personengesellschaften ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von XXX € unberücksichtigt.

Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens XXX €.

3. Bewirtschaftungsvermerke

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres erfolgt eine Kreditemächtigung für Investitionen in Höhe von XXX €.

4) Finanzen

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Finanzwirtschaft dürfen Finanzverstärkungsmittel bis zur Höhe von XXX € der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Osnabrück, XXX

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Anlage FS 2: Erfolgsplan

Bezeichnung	Plan	Plan Vorjahr	Veränderungen
	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Zuwendungen			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus Entgelten			
Ordentliche Erträge			
7. Sachaufwand und bezogene Leistungen			
a) Prüfungen			
b) Bildungsmaßnahmen			
8. Besondere Kammeraufwendungen			
9. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
10. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens			
b) Abschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Umlaufvermögens			
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Ordentliche Aufwendungen			
Ordentliches Ergebnis			
12. Erträge aus Beteiligungen			
13. Erträge aus Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens			
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit			

Anlage FS 2: Erfolgsplan (Forts.)

Bezeichnung	Plan Euro	Plan Vorjahr Euro	Veränderungen Euro
17. Außerordentliche Erträge			
18. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
20. Jahresergebnis			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
23. Einstellung in Rücklagen			
Bilanzergebnis			

Anlage FS 3: Finanzplan

	Plan Euro	Plan lfd. Jahr Euro	Ist Vorjahr Euro
1. Jahresergebnis			
2.a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b) - Erträge aus Auflösung von Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+)/Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-)/Bildung Aktive RAP (-)			
Positionen 4.-8. entfallen im Plan			
9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlung für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			

16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit

- 17.a) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
- 17.b) + Einzahlungen aus Investitionszuschüssen
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten
-

19. = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)

Anlage FS 4: Mittelfristiger Finanzplan

Bezeichnung	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
	T/EUR	T/EUR	T/EUR	T/EUR	T/EUR
1. Erträge aus Beiträgen					
2. Erträge aus Gebühren					
3. Erträge aus Zuwendungen					
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen					
5. Andere aktivierte Eigenleistungen					
6. Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösung Sonderposten					
Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
7. Sachaufwand und bezogene Leistungen					
a. Prüfungen					
b. Bildungsmaßnahmen					
8. Besondere Kammeraufwendungen					
9. Personalaufwand					
10. Abschreibungen					
a. Abschreibung des Anlagevermögens					
b. Abschreibung des Umlaufvermögens					
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Ordentliche Ergebnis	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0	0
I. Plan-Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
II. Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
III. Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0
Veränderung der Liquiden Mittel	0	0	0	0	0

Anlage FS 5: Stellenplan

Geschäftsjahr XXX

Entgeltgruppe	VZÄ *)	Anzahl	Funktion
AT **)			
EG 15Ü			
EG 14			
EG 13			
EG 12			
EG 11			
EG 10			
EG 9			
EG 8			
EG 7			
EG 6			
EG 5			
EG 4			
EG 3			
EG 2			
EG 1			
Auszubildende ruhende AV ***)			
Gesamt			

*) = Vollzeitäquivalente

***) = außertariflich Beschäftigte

***) ruhende Arbeitsverhältnisse = Sonderurlaub, Elternzeit, ATZ-Freistellungsphase, u.a.

Anlage FS 6: Bilanz

Bilanz zum	31.12.lfd.Jahr	31.12.Vorjahr
	Euro	Euro

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Gebäude
2. Technische Anlagen/Maschinen
3. Andere Anlagen, BGA
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene UN
3. Beteiligungen
4. Ausl. an UN mit Beteiligungsverhältnis
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Genossenschaftsanteile
7. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Leistungen
3. Fertige Leistungen
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

II. Forderungen und Vermögensgegenstände

1. Ford., Beiträge, Gebühren, Entgelte
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Ford. gegen UN, mit Beteiligungsverhältnis
4. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME AKTIVA

Anlage FS 6: Bilanz (Forts.)

31.12.lfd.Jahr
Euro

31.12.Vorjahr
Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Festgesetztes Kapital

II. Rücklagen

1. Ausgleichsrücklage
2. zweckgebundene Rücklagen

III. Gewinn-/Verlustvortrag

IV. Bilanzgewinn/-verlust

B. Sonderposten Investitionszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen u.ä.
2. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Vbk gegenüber Kreditgebern
2. Erhaltene Anzahlungen
3. Vbk aus Lieferungen u. Leistungen
4. Vbk gegenüber verbundenen UN

5. Vbk gegenüber UN, mit Beteiligungsverhältnis
6. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME PASSIVA

Anlage FS 7: Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Plan Euro	Ist Euro	Ist Vorjahr Euro
1. Erträge aus Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Zuwendungen			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus Entgelten			
<hr/> Ordentliche Erträge <hr/>			
7. Sachaufwand und bezogene Leistungen			
a) Prüfungen			
b) Bildungsmaßnahmen			
8. Besondere Kammeraufwendungen			
9. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
10. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens			
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
<hr/> Ordentliche Aufwendungen <hr/>			
<hr/> Ordentliches Ergebnis <hr/>			
12. Erträge aus Beteiligungen			
13. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen und			

auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Finanzergebnis

Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit

Anlage FS 7: Erfolgsrechnung (Forts.)

Bezeichnung	Plan Euro	Ist Euro	Ist Vorjahr Euro
17. Außerordentliche Erträge			
18. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
20. Jahresergebnis			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
23. Einstellung in Rücklagen			
Bilanzergebnis			

Anlage FS 8: Finanzrechnung

	Plan Euro	Ist Euro	Vorjahr Euro
1. Jahresergebnis			
2.a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b) - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen			
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) (bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio)			
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder			

		Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+/-	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten
9.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
16.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Anlage FS 8: Finanzrechnung (Forts.)

<u>17.a)</u>		Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
17.b)		Einzahlungen aus Investitionszuschüssen
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten
19.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
20.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanz- mittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)
21.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode
22.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Anlage FS 11: Stellenübersicht

Stichtag: 31.12.XXX

Entgeltgruppe	VZÄ *)	Anzahl	Funktion
AT **)			
EG 15Ü			
EG 14			
EG 13			
EG 12			
EG 11			
EG 10			
EG 9			
EG 8			
EG 7			
EG 6			
EG 5			
EG 4			
EG 3			
EG 2			
EG 1			
Auszubildende ruhende AV ***)			
Gesamt			

*) = Vollzeitäquivalente

**) = außertariflich Beschäftigte

***) ruhende Arbeitsverhältnisse = Sonderurlaub, Elternzeit, ATZ-Freistellungsphase, u.a.“

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die geänderten Vorschriften sind anzuwenden auf die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans, die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre.

Genehmigt
Hannover, den 26. Januar 2016

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Az.: 21-32113/1730
Im Auftrag
Krieger

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt auf der Internetseite www.hwk-osnabrueck.de.

Osnabrück, den 29.01.2016

gez.

Peter Voss
Präsident

gez.

Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer

